
Verwaltungsvereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV-Vereinbarung)

vom 21. Juni 2012¹

Die deutsch- und mehrsprachigen Kantone,
welche diese Vereinbarung unterzeichnen,
vereinbaren:

Art. 1 Grundsatz

Die Vereinbarungskantone führen gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV) zur Koordination ihrer Tätigkeiten im Bereich der Externen Schulevaluation der obligatorischen Schule.

Art. 2 Ziele

Zielsetzungen der Tätigkeit der ARGEV sind:

- Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung, Professionalisierung und Qualitätssicherung im Tätigkeitsfeld der externen Schulevaluation;
- Zusammenarbeit und Koordination in Fragen der Externen Schulevaluation;
- Optimierung der Know-how- und Ressourcen-Nutzung zum Vorteil aller Vereinbarungskantone.

Art. 3 Aufgaben

¹ Aufgaben der ARGEV sind insbesondere:

1. Qualifizierung und Professionalisierung von Schulevaluatorinnen und -evaluatoren:

¹ Stand 1.5.2013

-
- Ermittlung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs bei den Kantonen;
 - Initiieren und Begleiten von bedarfsgerechten Qualifizierungsangeboten in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Kantonen.
2. Vernetzung von Fachleuten und Fachstellen:
- Aufbau und Betrieb eines Netzwerks durch Erfahrungs- und Wissensaustausch, Tagungen und Netzwerktreffen;
 - Betrieb der Internetplattform www.argev.ch;
 - Wissens- und Erfahrungsaustausch;
 - Austausch von Evaluationsinstrumenten und –verfahren.
3. Bereitstellen von Informationen und Grundlagenmaterialien:
- Erarbeitung von Informationen über den Stand der Schulevaluation und des schulischen Qualitätsmanagements in der Deutschschweiz und im internationalen Vergleich;
 - Erarbeitung von Grundlagenmaterialien;
 - Ermittlung des Entwicklungsbedarfs im Bereich der externen Schulevaluation in Abstimmung mit den Kantonen.

²Die ARGEV arbeitet auf der Grundlage von Drei-Jahresprogrammen, die der Genehmigung durch die Konferenz der Vereinbarungskantone bedürfen.

³Die ARGEV arbeitet mit weiteren Institutionen zusammen, die im selben Aufgabengebiet tätig sind, insbesondere mit dem Institut für externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES).

Art. 4 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich zusammen aus den Erziehungsdirektorinnen und –direktoren der Vereinbarungskantone und tagt in der Regel im Rahmen der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz D-EDK.

²Sie ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Voranschlags und des Drei-Jahresprogramms;
- b) die Beschlussfassung über Projekte gemäss Art. 11 Abs. 1;
- c) die Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 6 Abs. 2.

Art. 5 Fachkonferenz ARGEV
1. Zusammensetzung

¹ In der Fachkonferenz der ARGEV ist jeder Vereinbarungskanton mit einem Mitglied vertreten. Er delegiert hierfür eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter seiner Fachstelle für Externe Schulevaluation, vorzugsweise die Stellenleiterin / den Stellenleiter.

² Die ARGEV entscheidet über die Aufnahme von Gästen.

Art. 6 2. Zuständigkeiten

¹ Die Fachkonferenz ARGEV ist zuständig für

- a) die Antragstellung zu Voranschlag und Drei-Jahresprogramm zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung;
- c) die Beratung und den Entscheid über Anträge des Vorstands und einzelner Mitglieder;
- d) die Wahl des Vorstands, einer Präsidentin / eines Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von 3 Jahren;
- e) die Festlegung von Programmschwerpunkten von Tagungen;
- f) die Beschlussfassung über die Durchführung von Projekten im Rahmen des Budgets;
- g) die Auftragserteilung für Publikationen der ARGEV;
- h) die Abgabe von fachlichen Empfehlungen zuhanden der kantonalen Fachstellen.

² Sie kann der Konferenz der Vereinbarungskantone Anträge stellen.

Art. 7 Vorstand der Fachkonferenz

¹ Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Mitglieder des Vorstands werden von der Fachkonferenz ARGEV auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte der ARGEV und überträgt die operative Umsetzung der Geschäftsstelle.

⁴ Die Präsidentin / der Präsident vertritt die ARGEV nach aussen.

Art. 8 Delegierte

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder der Fachkonferenz Delegierte benennen, welche die ARGEV in Kommissionen und Arbeitsgruppen anderer Institutionen vertreten. Diese informieren den Vorstand regelmässig über ihre Aktivitäten.

Art. 9 Arbeitsweise und Organisation

Die ARGEV organisiert sich im Rahmen der Rechtsgrundlagen der D-EDK. Der Vorstand kann im Rahmen der Budgetkredite zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Subgruppen einsetzen, Aufträge erteilen oder Experten beiziehen.

Art. 10 Information

¹Für die fachliche Information gegenüber Zielgruppen und Öffentlichkeit ist der ARGEV-Vorstand zuständig.

²Für die politische Kommunikation gelten die Regelungen der D-EDK. Die ARGEV stellt hierzu Anträge und kann beauftragt werden, Dokumente und / oder Veranstaltungen für eine solche Information vorzubereiten.

³Die ARGEV legt über ihre Tätigkeiten mit einem Jahresbericht Rechenschaft ab, der insbesondere auch Auskunft zum Stand der Projekte gibt.

Art. 11 Projekte

¹Für Projekte, die nicht im Rahmen des laufenden Budgets der ARGEV finanziert werden können, sowie für Projekte von grösserer Tragweite erarbeitet die ARGEV Projektanträge zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone.

²Die Durchführung eines Projekts richtet sich nach Art. 7 der D-EDK-Vereinbarung.

Art. 12 Finanzielle Regelungen

¹Die für die Tätigkeit der ARGEV nötigen Mittel werden im Rahmen des 3-Jahresprogramms beschlossen und in das jährliche Budget der Geschäftsstelle aufgenommen.

²Von der ARGEV organisierte Veranstaltungen und Kurse werden über kostendeckende Beiträge der Teilnehmenden finanziert, soweit sie

nicht aus Beiträgen Dritter oder für diesen Zweck budgetierte Mittel finanziert werden können.

³Der Nettoaufwand für die Tätigkeit der ARGEV wird von den in der ARGEV vertretenen Dienststellen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. Im übrigen findet Ziffer 10.1 der D-EDK-Vereinbarung sinngemäss Anwendung.

⁴Es gilt die Spesenregelung der EDK.

Art. 13 Beteiligung der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein

¹Die Kantone entscheiden über die Beteiligung an der ARGEV. Das Fürstentum Liechtenstein kann sich mit allen Rechten und Pflichten eines Kantons an der ARGEV beteiligen.

²Die Beteiligung an der ARGEV kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines jeden Drei-Jahresprogramms gekündigt werden.

³Zu Geschäften der D-EDK Plenarversammlung, welche die ARGEV betreffen, sind nur die an der ARGEV beteiligten Kantone stimmberechtigt.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von mindestens 15 Kantonen unterzeichnet worden ist, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2013.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Regelungen aufgehoben, insbesondere das Mandat für die Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen vom 24. Oktober 2008.

Die Vereinbarung wurde unterzeichnet von: (Stand: 01.09.2016)

Für den Kanton Aargau:
Aarau, 9. Juli 2012

Alex Hürzeler, Regierungsrat

Für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden:
Herisau, 30. Juli 2012

Rolf Degen, Regierungsrat

Für den Kanton Bern: Bern, 14. August 2012	Berhard Pulver, Regierungsrat
Für den Kanton Basel-Landschaft: Liestal, 31. Oktober 2012	Urs Wüthrich-Pelloli, Regierungsrat
Für den Kanton Basel-Stadt: Basel, 7. August 2012	Christoph Eymann, Regierungsrat
Für den Kanton Freiburg: Freiburg, 11. September 2012	Isabelle Chassot, Staatsrätin
Für den Kanton Glarus: Glarus, 3. Juli 2012	Christine Bickel, Regierungsrätin
Für den Kanton Graubünden: Chur, 24. August 2012	Martin Jäger, Regierungsrat
Für den Kanton Luzern: Luzern, 11. Juli 2012	Reto Wyss, Regierungsrat
Für den Kanton Nidwalden: Stans, 4. September 2012	Res Schmid, Regierungsrat
Für den Kanton Obwalden: Sarnen, 22. August 2012	Franz Enderli, Regierungsrat
Für den Kanton Schaffhausen: Schaffhausen, 11. September 2012	Christian Amsler, Regierungsrat
<i>Mitgliedschaft gekündigt mit Schreiben vom 18. November 2014 auf den 30. Dezember 2017</i>	
Für den Kanton Solothurn: Solothurn, 6. September 2012	Klaus Fischer, Regierungsrat
Für den Kanton Schwyz: Schwyz, 3. Juli 2012	Walter Stählin, Regierungsrat
Für den Kanton Thurgau:	Beitritt per 1. Mai 2013 RRB 314 vom 29. April 2013

Für den Kanton Uri:
Altdorf, 28. Juni 2012

Beat Jörg, Regierungsrat

Für den Kanton Wallis:
Sitten, 3. Juli 2012

Claude Roch, Staatsrat

Für den Kanton Zürich, gültig ab 1. Januar 2017:
Zürich, 15. Juni 2016

Silvia Steiner, Regierungsrätin

Für das Fürstentum Liechtenstein:
Vaduz, 9. Juli 2012

Hugo Quaderer, Regierungsrat

Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2012 zur Kenntnis genommen, dass die Vereinbarung von 15 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet worden ist und somit die Voraussetzung für das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäss Art. 14 erfüllt ist.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
